



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 3a Gesetz vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - Bbg GDG) vom 23. April 2008 (GVBl I/08, Nr. 05) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl I/16, Nr. 5) und auf Grundlage von § 121 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18)

die folgende **Allgemeinverfügung**:

In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (veröffentlicht im Amtsblatt 19/2022) wird das Datum „30.06.2022“ durch „30.09.2022“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 unverändert in Kraft.

Begründung:

Die in der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 aufgeführten Maßnahmen sind weiterhin erforderlich, weil das damals bestehende Infektionsgeschehen unverändert anhält. Die infektiologische Lage zeigt eine Stagnation des Infektionsgeschehens. Eine deutliche Verringerung der Infektionszahlen ist Ende der Ferienzeiten nicht zu erwarten, sodass die Absonderungsmaßnahmen für Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen angesichts der infektiologischen Lage weiterhin notwendig sind.

Außerdem folgt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dieser Allgemeinverfügung einer allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23.08.2022.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 30.08.2022

Harald Altekruiger
Landrat